

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER FIRMA PRIMAVERDE B.V.

ARTIKEL 1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese allgemeinen Lieferbedingungen („Allgemeine Geschäftsbedingungen“) gelten für alle Angebote der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Primaverde B.V., firmierend als Primaverde, Curtain-Wall Europe und Primacover, mit satzungsmäßigem Sitz in Waalwijk (Niederlande), eingetragen im Handelsregister und bei der Kamer van Koophandel unter Nummer 17239273 („Primaverde“) hinterlegt, und jeden Vertrag, der zwischen Primaverde und dem Abnehmer geschlossen wird, jede Vertragsänderung oder -ergänzung sowie für alle (Rechts-) Geschäfte zur Vorbereitung und/oder Durchführung eines solchen Vertrags („Vertrag“) mit Primaverde.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können auch gegenüber jeder natürlichen oder juristischen Person, die mit Primaverde einen Vertrag schließt oder zu schließen beabsichtigt oder für die Primaverde ein Angebot erstellt oder eine Lieferung oder Leistung vornimmt („Abnehmer“), von Arbeitnehmern von Primaverde und von Dritten, die von Primaverde hinzugezogen wurden, geltend gemacht werden.
- 1.3 Die Anwendbarkeit von gegebenenfalls vom Abnehmer verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird von Primaverde ausdrücklich abgelehnt, es sei denn, die Anwendbarkeit derartiger Bedingungen wurde von Primaverde ausdrücklich schriftlich akzeptiert.

ARTIKEL 2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Angebote von Primaverde jedweder Form sind unverbindlich, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich erklärt wurde.
- 2.2 Vorbehaltlich anderslautender Angaben haben die Angebote von Primaverde eine Gültigkeitsdauer von 14 Tagen. Es steht Primaverde frei, ein Angebot zu widerrufen.
- 2.3 Verträge sowie deren Änderungen und Ergänzungen kommen erst zustande, wenn und insofern sie von Primaverde schriftlich akzeptiert oder bestätigt wurden beziehungsweise nachdem Primaverde mit der Vertragsdurchführung begonnen hat.
- 2.4 Die Annahme eines Angebots kann nicht rückgängig gemacht werden.
- 2.5 Der Abnehmer ist für die Richtigkeit der Stückzahlen, Produktarten, Lieferadresse und der Lieferanweisungen verantwortlich.

ARTIKEL 3. PREISE

- 3.1 Vorbehaltlich anderslautender Angaben sind alle von Primaverde angegebenen Preise Festpreise; sie lauten in Euro und sind zuzüglich niederländischer Mehrwertsteuer, Einfuhrzöllen, bei Ein- und Ausfuhr fälligen Gebühren oder Steuern sowie Verwaltungs-, Versand-, Verpackungs- und Versicherungskosten.
- 3.2 Wenn sich nach Abschluss des Vertrags ein oder mehrere in den Gestehungspreis eingehende, kostenbestimmende Faktoren erhöhen, ist Primaverde berechtigt, diese Erhöhung an den Abnehmer weiterzugeben. Das gilt auch für den Fall, dass die Erhöhung infolge vorhersehbarer Umstände eintritt.

ARTIKEL 4. AUFLÖSUNG UND HÖHERE GEWALT

- 4.1 Wenn der Abnehmer irgendeine ihm aus dem Vertrag entstehende Verpflichtung nicht, nicht ordnungsmäßig oder nicht fristgerecht erfüllt sowie im Falle der Insolvenz, des Vergleichs, der Entmündigung, der Stilllegung oder Liquidation des Unternehmens des Abnehmers ist Primaverde ohne jegliche Verpflichtung zur Schadensersatzleistung und unbeschadet der ihr weiterhin zustehenden Rechte nach eigenem Ermessen berechtigt, den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen oder die weitere Durchführung auszusetzen. Ferner werden in diesen Fällen alle Forderungen von Primaverde gegenüber dem Abnehmer sofort fällig und hat Primaverde einen Anspruch auf Erstattung aller direkten und indirekten Schäden sowie Folgeschäden, inklusive Gewinnausfall, unbeschadet anderer gesetzlicher Ansprüche.
- 4.2 Primaverde ist im Falle höherer Gewalt nicht für den Schaden haftbar, der durch die Nichterfüllung, nicht fristgerechte oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags entsteht.
- 4.3 Höhere Gewalt liegt unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, in folgenden Fällen vor: Brand, Hochwasser, Arbeitsniederlegung, Epidemien, (Bürger-) Krieg, Terrorismus, staatliche Maßnahmen, einschließlich Ein- und Ausfuhrmaßnahmen, nicht (fristgerechte) Erteilung von Genehmigungen, Handelsembargos, Arbeitsunruhen, Streiks oder Aussperrung, Stromausfall, Betriebsstörungen, Transportbehinderungen, Infektion oder Infektionsgefahr, Pflichtverletzung oder rechtswidriges Verhalten von Zulieferern von Primaverde oder anderen Dritten, einschließlich möglicher Mängel oder Schäden an den Gegenständen, die sie Primaverde geliefert haben, und nicht (fristgerechte) oder unzureichende Verfügbarkeit von Materialien, Transport, Treibstoffen, Energie und Arbeitskraft.
- 4.4 Alle Verpflichtungen von Primaverde bezüglich der Vertragserfüllung werden für den Zeitraum, in dem die Erfüllung infolge höherer Gewalt nicht oder nicht ordnungsmäßig möglich ist, ausgesetzt.
- 4.5 Falls die Erfüllung aufgrund einer Situation im Sinne von Artikel 4.2 und 4.3 länger als drei Monate ausgesetzt wurde oder sobald feststeht, dass die Aussetzung mindestens drei Monate dauern wird, ist Primaverde berechtigt, mittels Einschreiben zu verlangen, dass der Vertrag entweder den Umständen angepasst wird oder mit sofortiger Wirkung für den jeweiligen Teil aufgelöst wird, ohne dadurch schadenersatzpflichtig zu werden.

ARTIKEL 5. MÄNGELRÜGE

- 5.1 Der Abnehmer muss bei der Lieferung prüfen, ob alle zur Durchführung des Auftrags bzw. Vertrags von oder im Auftrag von Primaverde verkauften und/oder gelieferten Waren und/oder zu verkaufenden und zu liefernden Waren, einschließlich Verpackung und Inhalt („Produkte“), vertragsgemäß sind. Ferner muss er die Lieferung auf sichtbare Beschädigungen von Verpackung und Inhalt kontrollieren.
- 5.2 Beanstandungen des Abnehmers in Bezug auf den Umstand, dass die von Primaverde gelieferten Produkte nicht vertragsgemäß sind, werden nur bearbeitet, wenn Primaverde fristgerecht, d.h. spätestens innerhalb von 3 Tagen nach der Entdeckung des Mangels beziehungsweise innerhalb von 3 Tagen, nachdem der Mangel hätte entdeckt werden müssen, davon in Kenntnis gesetzt wird.
- 5.3 Beanstandungen in Bezug auf geringfügige Abweichungen und Unterschiede, die innerhalb einer verkehrsmäßigen, angemessenen Produktions- oder Gewichtstoleranz liegen oder nach der Verkehrsauffassung produkttypisch sind, werden nicht bearbeitet. Darüber hinaus werden Beanstandungen nicht bearbeitet, wenn der Mangel infolge von Informationen, Materialien, Entwürfen, Skizzen und Zeichnungen des Abnehmers entstanden ist. Beanstandungen werden ebenfalls nicht bearbeitet, wenn der Abnehmer ein Produkt selbst repariert hat oder hat reparieren lassen beziehungsweise wenn der Abnehmer das Produkt unsachgemäß behandelt hat. Eine Mängelrüge im Sinne von Artikel 5.2 setzt die Zahlungsverpflichtung des Abnehmers nicht aus.
- 5.4 Primaverde muss die Gelegenheit erhalten, die Beanstandungen zu prüfen und damit die Rechtmäßigkeit der Beanstandung festzustellen.
- 5.5 Falls das gelieferte Produkt nicht vertragsgemäß ist, steht es Primaverde frei, das Produkt zu ersetzen beziehungsweise eine anteilige Preisermäßigung zu gewähren. Rücksendungen werden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Primaverde akzeptiert. Der Abnehmer gewährleistet, dass die Rücksendung der Produkte in einer ordnungsgemäßen, für den Versand geeigneten Verpackung und ausreichend geschützt erfolgt.

ARTIKEL 6. LIEFERUNG

- 6.1 Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen sind die mitgeteilten Lieferfristen lediglich eine Richtzeit. Die Lieferfristen beginnen erst, nachdem ein Vertrag nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 2 zustande gekommen ist und Primaverde vom Abnehmer alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Angaben erhalten hat.
- 6.2 Eine Überschreitung der mitgeteilten Lieferfristen führt niemals zum Verzug oder zur Haftung von Primaverde.
- 6.3 Primaverde ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.
- 6.4 Bei der Lieferung ab Lager oder Werk gehen die gelieferten Produkte ab dem Zeitpunkt des Verlassens des Lagers oder Werks auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers, und zwar auch für den Fall, dass vereinbart wird, dass Primaverde den Transport übernimmt. Der Abnehmer veranlasst eine ausreichende Versicherung der Produkte gegen alle etwaigen Risiken.

- 6.5 Bei Lieferung frei Haus bestimmt Primaverde die Transportart und gehen die Produkte ab dem Zeitpunkt der Entladung auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers.
- 6.6 Falls Primaverde die Lieferung übernimmt, kann sie nach eigenem Ermessen die (Be-) Ladung, das Transportmittel und den Spediteur wählen.
- 6.7 Primaverde wird Produkte, die nach Ablauf der Lieferfrist nicht vom Abnehmer oder von einem von ihm beauftragten Dritten abgenommen wurden, auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers einlagern.
- 6.8 Wenn die Lieferfrist in Tagen angegeben wurde, wird unter Tag ein Werktag verstanden.

ARTIKEL 7. ZAHLUNG

- 7.1 Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen hat der Abnehmer die Bezahlung für die von Primaverde gelieferten Produkte durch Überweisung oder Einzahlung auf das von Primaverde geführte Bankkonto mit IBAN NL47RABO0184198038 ohne jedweden Nachlass oder Abzug (es sei denn, mit Primaverde wurde ein Nachlass oder Abzug vereinbart) und ohne etwaige Geltendmachung einer Verrechnung bis zum auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum vorzunehmen. Die zuvor genannte Frist ist eine Endfrist.
- 7.2 Primaverde kann jederzeit vom Abnehmer verlangen, dass er vor der Lieferung der Produkte eine Vorauszahlung leistet.
- 7.3 Falls die Zahlung nicht vor dem Fälligkeitsdatum im Sinne von Artikel 7.1 stattgefunden hat, ist der Abnehmer ohne weitere Inverzugsetzung von Rechts wegen in Verzug und muss er für den fälligen Hauptbetrag ab diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Fälligkeitszinsen nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches zuzüglich 2 % pro Monat bzw. Teil eines Monats zahlen. Alle Primaverde infolge der Einziehung der Rechnung entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten gehen zu Lasten des Abnehmers.
- 7.4 Bei Überschreitung des Fälligkeitsdatums im Sinne von Artikel 7.1 ist Primaverde berechtigt:
 - alle Lieferungen, egal infolge von welchem mit dem Abnehmer geschlossenen Vertrag sie entstehen, einzustellen, bis die Bezahlung eingegangen ist. Alle in diesem Rahmen entstandenen Lagerkosten gehen zu Lasten des Abnehmers;
 - die jeweiligen Verträge ohne Anrufung eines Gerichts als aufgelöst zu betrachten beziehungsweise
 - bei der Fortsetzung der Lieferungen (Teil-) Vorauszahlung beziehungsweise eine ausreichende Sicherheit für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Abnehmers zu verlangen; jeweils unbeschadet des Anspruchs auf vollumfänglichen Schadenersatz.
- 7.5 Eine vom Abnehmer oder in seinem Auftrag vorgenommene Zahlung, die nach dem Fälligkeitsdatum bei Primaverde eingeht, gilt immer zuerst als Tilgung der vom Abnehmer zu zahlenden (außergerichtlichen Inkasso- und gerichtlichen) Kosten, anschließend als Tilgung der gesetzlichen Zinsen und Verzugszinsen und schließlich als Tilgung der jeweils ältesten Forderung(en), ungeachtet anderslautender Anweisung des Abnehmers.

ARTIKEL 8. EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1 Alle dem Abnehmer gelieferten Produkte bleiben Eigentum von Primaverde, bis der Abnehmer sämtliche infolge des Vertrags fälligen Beträge, einschließlich etwaiger Zinsen und Beitreibungskosten, vollständig bezahlt hat. Die Vorbehaltsware geht auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers.
- 8.2 Solange die gelieferten Produkte nicht Eigentum des Abnehmers sind, lassen der Abnehmer und/oder von ihm auf seine Kosten hinzugezogene Dritte die erforderliche Sorgfalt walten und ergreifen alle zweckdienlichen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass die im vorangehenden Absatz genannten Produkte in dem Zustand, in dem sie verkauft und/oder geliefert wurden, in der Originalverpackung verbleiben, unbeschädigt und nicht etikettiert und beschriftet sind und von den übrigen Sachen des Abnehmers getrennt gelagert werden. Darüber hinaus werden sie alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbindung, Vermischung und Verarbeitung treffen (lassen).
- 8.3 Solange die gelieferten Produkte nicht Eigentum des Abnehmers sind, ist es dem Abnehmer nicht gestattet, die Produkte zu verarbeiten, zu verpfänden oder anderweitig zu belasten. Der Verkauf der Produkte im ordentlichen Geschäftsgang ist allerdings gestattet.
- 8.4 Der Abnehmer ist verpflichtet, Dritte, die auf die von Primaverde gelieferten Produkte zurückgreifen wollen, auf den Eigentumsvorbehalt von Primaverde hinzuweisen. Darüber hinaus ist der Abnehmer gehalten, Primaverde unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- 8.5 Falls Primaverde die in diesem Artikel genannten Eigentumsrechte ausüben möchte, erteilt der Abnehmer Primaverde und von Primaverde beauftragten Dritten hiermit bereits seine unwiderrufliche und bedingungslose Zustimmung zum Betreten aller Orte, an denen sich Eigentum von Primaverde befindet, und zur Rückholung dieser Produkte.
- 8.6 Falls Primaverde ihren Eigentumsvorbehalt geltend macht, ist es dem Abnehmer nicht gestattet, sich im Zusammenhang mit den Aufbewahrungskosten auf sein Zurückbehaltungsrecht zu berufen und diese Kosten mit den von Primaverde zu erbringenden Leistungen zu verrechnen.

ARTIKEL 9. HAFTUNG

- 9.1 Falls im Zusammenhang mit der Durchführung eines mit Primaverde geschlossenen Vertrags Schaden entsteht, ist Primaverde für diesen Schaden nicht haftbar, falls er verursacht wurde durch:
 - eine zwingend vorgeschriebene staatliche Maßnahme;
 - falsche und/oder unvollständige Angaben, von denen Primaverde ausgegangen ist; oder
 - die Verwendung des Produkts entgegen den von Primaverde erteilten oder auf der Produktverpackung angegebenen bzw. zusammen mit den Produkten bereitgestellten Vorschriften und/oder Empfehlungen.
- 9.2 Wird der Schaden durch ein von Primaverde geliefertes, mangelhaftes Produkt verursacht, beschränkt sich die Gesamthaftung von Primaverde auf den Höchstbetrag, der in diesem Fall von der Haftpflichtversicherung ausgezahlt wird, zuzüglich des Betrags der Eigenbeteiligung, die laut Versicherungsbedingungen nicht von der Versicherung getragen wird. Falls aus irgendeinem Grund keine Versicherungsleistung ausgezahlt wird, beschränkt sich die Haftung von Primaverde auf den Rechnungswert des jeweiligen Produkts, wobei jedoch ein Höchstbetrag von insgesamt 2.000,- € gilt.
- 9.3 Primaverde ist lediglich für Schaden haftbar:
 - der eine unmittelbare Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Primaverde oder ihren leitenden Angestellten ist;
 - der eine unmittelbare Folge eines nachweislichen Mangels der von Primaverde gelieferten Produkte ist, sofern sie nicht die Sicherheit bieten, die unter Berücksichtigung aller Umstände von diesen Produkten erwartet werden darf.
- 9.4 Ergänzend zu Artikel 9.3 gilt, dass Primaverde nicht für indirekte Schäden haftet. Unter indirekten Schäden werden unter anderem verstanden: Nutzungsverlust, Schaden durch Betriebsstillstand, immaterieller Schaden, Gewinnausfall, Folgeschäden, Vermögensschade und Personenschaden, einschließlich aller Ansprüche von Dritten.
- 9.5 Der Abnehmer ist verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung oder Begrenzung von Schäden im Sinne dieses Artikels zu ergreifen.
- 9.6 Der Schadenersatzanspruch infolge einer Haftung von Primaverde im Zusammenhang mit Mängeln an den gelieferten Produkten wird nach Ablauf eines Jahres nach Lieferung der Produkte unwirksam.
- 9.7 Der Abnehmer stellt Primaverde von der Haftung für sämtliche Ansprüche Dritter frei, die direkt oder indirekt und mittelbar oder unmittelbar mit der Durchführung des Vertrags zusammenhängen.

ARTIKEL 10. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE/GEISTIGES EIGENTUM UND VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

- 10.1 Der Abnehmer hat alle Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums an oder im Zusammenhang mit den von Primaverde verkauften und/oder gelieferten Produkten vollumfänglich und bedingungslos zu respektieren.
- 10.2 Alle Rechte des geistigen Eigentums in Bezug auf Produkte, Werbematerial, Websites etc. von Primaverde stehen ausschließlich Primaverde zu.

ARTIKEL 11. PRIVATE LABEL

- 11.1. Primaverde fertigt im Auftrag des Abnehmers personalisierte Produkte an. Personalisierte Produkte sind Produkte, die nach den Spezifikationen des Abnehmers angefertigt werden, die nicht vorgefertigt sind und die auf der Grundlage einer individuellen Entscheidung des Abnehmers hergestellt werden. Unter personalisierten Produkten werden ebenfalls Produkte verstanden, die mit den Markenzeichen oder (durch Rechte des geistigen Eigentums geschützten) anderweitigen Kennzeichnungen des Abnehmers ausgestattet werden.
- 11.2. Der Abnehmer erteilt Primaverde bereit jetzt seine Zustimmung für die (Weiter-) Veräußerung der personalisierten Produkte (bzw. der dafür beschafften Rohstoffe und der daraus angefertigten Zwischenprodukte) in geänderter oder unveränderter Form, was im Ermessen von Primaverde liegt, falls:
- der Vertrag zwischen Primaverde und dem Abnehmer aufgelöst wird und der Abnehmer die gelieferten Produkte im Rahmen der Aufhebungsverpflichtung zurücksenden müsste; oder
 - die personalisierten Produkte aus einem anderen Grund nicht vom Abnehmer abgenommen werden und/oder sich (erneut) im Lagerbestand von Primaverde befinden.
- 11.3. Der Abnehmer garantiert, dass er zur Nutzung der Markenzeichen beziehungsweise anderen Zeichen, mit denen die personalisierten Produkte ausgestattet werden sollen, berechtigt ist. Der Abnehmer garantiert, dass die personalisierten Produkte kein Recht des geistigen Eigentums eines Dritten verletzen und stellt Primaverde von der Haftung für sämtliche Ansprüche Dritter frei, die auf der Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums beruhen.
- 11.4. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen muss der Abnehmer Primaverde bei der Erteilung des Auftrags zur Herstellung und Lieferung personalisierter Produkte 50 % des Nettorechnungswerts zahlen.

ARTIKEL 12. VERSCHIEDENES

- 12.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder aus anderen Gründen nicht durchsetzbar sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Vertrag zwischen Primaverde und dem Abnehmer. Primaverde und der Abnehmer werden sich beraten, um neue Bestimmungen zum Ersatz der unwirksamen/nichtigen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmungen zu vereinbaren, wobei der Inhalt und die Zielsetzung der unwirksamen/nichtigen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmungen soweit wie möglich berücksichtigt werden.
- 12.2 Primaverde ist berechtigt, Dritte bei der Durchführung des Vertrags hinzuzuziehen. Sie ist ebenfalls zur Übertragung von sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechten und Pflichten auf Dritte berechtigt.
- 12.3 Primaverde ist zur einseitigen Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Der Abnehmer erklärt sich im Voraus mit diesen Änderungen einverstanden.

ARTIKEL 13. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 13.1 Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Angebote und Verträge zwischen Primaverde und dem Abnehmer gilt ausschließlich niederländisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtsübereinkommens wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.2 Alle Streitfälle zwischen Primaverde und dem Abnehmer werden ausschließlich bei dem zuständigen Gericht, nämlich der Rechtbank Oost-Brabant, Standort Den Bosch [Niederlande], anhängig gemacht.